

# **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Röhlinghausen „Auf der Wilbe“

vom 01.07.2016

Die Evangelische Kirchengemeinde Röhlinghausen, vertreten durch das Presbyterium, erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 §12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtung nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 4 Nutzungsgebühren**

### **(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht**

a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 25 Jahre)	650,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	650,00 Euro
c)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.020,00 Euro
d)	Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 25 Jahre)	625,00 Euro

**(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht, ohne Gestaltungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| a) | Erdbestattungen<br>(Ruhezeit 30 Jahre)   | 2.610,00 Euro |
| b) | Urnenbeisetzungen<br>(Ruhezeit 25 Jahre) | 1.675,00 Euro |

**(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht**

- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| a) | Erdbestattungen je Grabstätte<br>(Nutzungszeit 30 Jahre)  | 1.565,00 Euro |
| b) | Urnenbeisetzung je Grabstätte<br>(Nutzungszeit 25 Jahre)  | 810,00 Euro   |
| c) | Verlängerungsgebühr Erdbestattung<br>je Grab und Jahr     | 53,00 Euro    |
| d) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzungen<br>je Grab und Jahr | 33,00 Euro    |

**(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht, einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| a) | Erdbestattungen je Grab<br>(Nutzungszeit 30 Jahre)                        | 3.390,00 Euro |
| b) | Urnenbeisetzung je Grab<br>(Nutzungszeit 25 Jahre)                        | 1.975,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzung im Kolumbarium (1-stellig)<br>(Nutzungszeit 25 Jahre)     | 1.629,00 Euro |
| d) | Urnenbeisetzung im Kolumbarium (2-stellig)<br>(Nutzungszeit 25 Jahre)     | 2.543,00 Euro |
| e) | Verlängerungsgebühr für Erdbestattung<br>je Grab und Jahr                 | 113,00 Euro   |
| f) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung<br>je Grab und Jahr                   | 79,00 Euro    |
| g) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung<br>im Kolumbarium (1-stellig) je Jahr | 57,00 Euro    |
| h) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung<br>im Kolumbarium (2-stellig) je Jahr | 94,00 Euro    |

## § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 27.02.1989 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 12,00 Euro je Grabstätte und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Vergütung Angestellte, Verwaltung, Löhne
- b. Beiträge Berufsgenossenschaft
- c. Vertretungen
- d. Grundstücke / Außenanlagen
- e. Gärtner der Kirchengemeinde
- f. Unterhaltung Gebäude
- g. Versicherungsprämien
- h. Gebrauchsgegenstände
- i. Reisekosten
- j. Geschäftsaufwand
- k. Bekanntmachungskosten
- l. Dienstleistungen Dritter / Werkverträge
- m. sonstige Verwaltungsausgaben

## § 6 Bestattungsgebühren

### (1) Grundgebühren

a)	Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten	469,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	469,00 Euro
c)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	
	1) Wahlgrab	862,00 Euro
	2) Reihengrab	962,00 Euro
	3) Rasenreihengrab	991,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung	
	1) Urnenreihengrab	435,00 Euro
	2) Urnenwahlgrab	368,00 Euro
	3) Urnenrasenreihengrab	365,00 Euro
	4) Kolumbarium	202,00 Euro

**(2) Besondere Gebühren**

a)	Benutzung der Friedhofskapelle	221,00 Euro
b)	Orgelspiel	33,00 Euro
c)	Benutzung der Leichenkammer	
	1) pro Tag	32,00 Euro
	2) drei Tage	96,00 Euro
	3) jeder weitere Tag	35,00 Euro
d)	Benutzung der Kühleinrichtung	
	1) pro Tag	45,00 Euro
	2) drei Tage	135,00 Euro
	3) jeder weitere Tag	48,00 Euro
e)	Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen	
	1) Sarg	286,00 Euro
	2) Urne	143,00 Euro

**§ 7  
Gebühren für Umbettungen**

**(1) Umbettung auf demselben Friedhof**

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.243,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	3.165,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung je Grab	516,00 Euro

**(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof**

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	706,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.793,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	276,00 Euro

**(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof**

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	546,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.078,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung je Grab	370,00 Euro

**§ 8  
Sonstige Gebühren**

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	70,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	70,00 Euro
(3)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen (einmalig)	30,00 Euro
(4)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. §6 Abs. 6 Friedhofssatzung	60,00 Euro
(5)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	10,00 Euro
(6)	Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	30,00 Euro
(7)	Umschreibung eines bestehenden Nutzungsrechts	30,00 Euro
(8)	Aufnahme Sarg/Urne außerhalb der Dienstzeit	24,00 Euro
(9)	Vorzeitige Rücknahme	
	a) Reihengrab	50,00 Euro
	b) Wahlgrab	60,00 Euro
	c) Urnenreihengrab	22,00 Euro
	d) Urnenwahlgrab	24,00 Euro
	e) Kolumbarium	25,00 Euro
(10)	Abräumarbeiten	
	a) stehendes Grabmal und Fundament	232,00 Euro
	b) liegendes Grabmal	50,00 Euro
	c) Grabeinfassung	139,00 Euro
	d) Pflanzung	70,00 Euro

**§ 9**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19.10.2012.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19.10.2012 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 21.06.2013 außer Kraft.

Herne, den 01.07.2016

Die Friedhofsträgerin

Ev. Kirchengemeinde Röhlinghausen, vertreten durch das Presbyterium

---

Pfrn. Saskia Karpenstein  
Vorsitzende des Presbyteriums

---

Hans-Werner Börner  
Finanzkirchmeisterr

---

Markus Bader  
Friedhofspresbyter